

Erhaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin

Präambel

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), und der §§ 172, 213 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 28.02.2011 folgende Erhaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet „Ortskern Alt Ruppin“, das in dem als Anlage beigefügten Plan gestrichelt umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Geltungsbereich umfasst die an den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Grundstücke:

- Am Rhin 1 bis 3
- Anna- Petrat- Straße 1 bis 3 und 2A
- Bergstraße
- Breite Straße
- Brückenstraße
- Friedensstraße (südlicher Teil) bis Kreuzung Gartenstraße
- Friedrich-Engels-Straße (westlicher Teil) bis Höhe Schlossstraße
- Gartenstraße (Westseite) zwischen Weinberg 1 bis Anna- Petrat- Straße 2A
- Kietzstraße
- Kirchplatz
- Krangener Straße 1
- Kurze Straße
- Neuruppiner Str. 3 bis 9
- Rheinsberger Straße (südlicher Teil) bis Kreuzung Gartenstraße
- Schlossstraße
- Weinberg (außer Nr. 2).

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Fontanestadt Neuruppin erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fontanestadt Neuruppin erteilt.

§ 4 Ausnahmen gemäß § 174 BauGB

Diese Satzung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und auf die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die hiernach erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt ordnungswidrig und kann einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt ab dem gleichen Zeitpunkt die Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB der Stadt Alt Ruppin vom 16. Dezember 1991.

Neuruppin, den

Golde
Bürgermeister

FONTANESTADT NEURUPPIN
ERHALTUNGSSATZ FÜR DEN
ORTSKERN ALT RUPPIN

-  Bezugslinie Straßenmitte
-  79 m Distanz Straßenmitte - Grenze des Geltungsbereiches
-  Grenze des örtlichen Geltungsbereiches



ANLAGE

Geltungsbereich der Erhaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppın

